

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Ergänzung des Abs. 6 Satz 3 zur Regelung einer ehегattenübergreifenden Verlustverrechnung in der Veranlagung.
- ▶ Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags in Abs. 9 von 801 € auf 1.000 € bzw. von 1.602 € auf 2.000 € im Fall zusammenveranlagter Ehegatten.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

## § 20 Einkünfte aus Kapitalvermögen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 3862), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) bis (5) *unverändert*

(6) ... <sup>3</sup>§ 10d Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden; **im Fall von zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt ein gemeinsamer Verlustausgleich vor der Verlustfeststellung.** ...

(7) und (8) *unverändert*

(9) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von **1.000 Euro** abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von **2.000 Euro** gewährt. <sup>3</sup>Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als **1.000 Euro**, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, bei dem anderen Ehegatten abzuziehen. ...

## § 52 Anwendungsvorschriften

Für § 20 Abs. 6 idF des JStG 2022: § 52 Abs. 1 idF des Art. 2 Nr. 7 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347)

(1) <sup>1</sup>Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2022** anzuwenden. ...

Für § 20 Abs. 9 idF des JStG 2022: § 52 Abs. 1 idF des Art. 4 Nr. 16 Buchst. a JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) <sup>1</sup>Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2023** anzuwenden.

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/  
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

## Kompaktübersicht

### J 23-1 Inhalt der Änderungen:

**Ehegattenübergreifender Verlustausgleich:** Die Ergänzung von Abs. 6 Satz 3 um den angefügten Halbsatz „im Fall von zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt ein gemeinsamer Verlustausgleich vor der Verlustfeststellung“ schafft eine Rechtsgrundlage für eine ehedatenübergreifende Verlustverrechnung in der Veranlagung.

**Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags:** Der Sparer-Pauschbetrag von 801 €/1.602 € wird von 801 € auf 1.000 € und von 1.602 € (Ehedaten/Lebenspartner) auf 2.000 € erhöht.

### J 23-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2019** s. § 20 Anm. 2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Siehe § 20 Anm. J 20-2.

► **StGestaltMittG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2875; BStBl. I 2020, 127): Siehe § 20 Anm. J 20-2.

► **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Siehe § 20 Anm. J 21-2.

► **KöMoG v. 25.6.2021** (BGBl. I 2021, 2050; BStBl. I 2021, 889): Siehe § 20 Anm. J 22-2.

► **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Ergänzung des Abs. 6 Satz 3 zur Regelung einer ehedatenübergreifenden Verlustverrechnung in der Veranlagung; Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags in Abs. 9 von 801 € auf 1.000 € bzw. von 1.602 € auf 2.000 € im Fall zusammenveranlagter Ehegatten.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:**

J 23-3

► **Abs. 6:** Die Ergänzung des Abs. 6 durch Art. 1 Nr. 7 JStG 2022 gilt nach § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347) iVm. Art. 43 Abs. 1 des JStG 2022 erstmals für den VZ 2022 (vgl. auch BTDrucks. 20/3879, 81). § 52 Abs. 1 Satz 1 wird zwar durch Art. 4 Nr. 16 Buchst. a Doppelbuchst. aa JStG 2022 dahingehend geändert, dass die Angabe „Veranlagungszeitraum 2022“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2023“ ersetzt wird. Art. 4 des JStG 2022 trat aber nach Art. 43 Abs. 6 erst am 1.1.2023 in Kraft, Art. 1 des JStG 2022 hingegen nach Art. 43 Abs. 1 des JStG 2022 am Tag nach der Verkündung des JStG 2022, also am 21.12.2022.

► **Abs. 9:** Die Erhöhung des Sparer-Freibetrags in Abs. 9 durch Art. 4 Nr. 6 JStG 2022 gilt nach § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des JStG 2022 iVm. Art. 43 Abs. 6 JStG 2022 erstmals für den VZ 2023.

**Grund und Bedeutung der Änderungen:**

J 23-4

► **Ehegattenübergreifender Verlustausgleich:** Mit der Ergänzung von Abs. 6 Satz 3 um den angefügten Halbsatz „im Fall von zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt ein gemeinsamer Verlustausgleich vor der Verlustfeststellung“ reagiert der Gesetzgeber auf das Urt. des BFH v. 23.11.2021 (BFH v. 23.11.2021 – VIII R 22/18, BFH/NV 2022, 502). Darin hatte der BFH entschieden, § 20 Abs. 6 Satz 3 ermögliche keinen ehegattenübergreifenden Ausgleich der den Ehegatten von verschiedenen auszahlenden Stellen jeweils bescheinigten nicht ausgeglichenen Verluste mit deren positiven Kapitalerträgen. Zwar ermögliche es § 43a Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 den auszahlenden Stellen, im Rahmen des KapErtrStAbzugs einen ehegattenübergreifenden Verlustausgleich durchzuführen, wenn die Ehegatten der auszahlenden Stelle einen gemeinsamen Freistellungsauftrag (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 20 Abs. 9 Satz 2) erteilt hätten. Eine entsprechende Rechtsgrundlage fehle für die Veranlagung. Bei einer Veranlagung der Kapitalerträge gem. § 32d Abs. 4 iVm. § 32d Abs. 3 Satz 2 könne danach jeder Ehegatte nach den Vorgaben des § 20 Abs. 6 Satz 3 nicht ausgeglichene eigene Verluste nur mit seinen eigenen positiven Kapitalerträgen verrechnen; ein verbleibender nicht ausgeglichener Verlust sei gem. § 20 Abs. 6 Satz 4 iVm. § 10d Abs. 4 für den jeweiligen Ehegatten auf den 31. Dezember gesondert festzustellen. Durch die Ergänzung des Abs. 6 Satz 3 wird die ehegattenübergreifende Verlustverrechnung in der Veranlagung gesetzlich geregelt.

► **Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags:** Der mit dem UntStRefG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) in Abs. 9 eingeführte Sparer-Pauschbetrag von 801 €/1.602 €, in dem der frühere Sparer-Freibetrag und der WK-Pauschbetrag aufgegangen sind (s. § 20 Anm. 2, 680), dient als pauschaler Ausgleich dafür, dass ein Abzug der tatsächli-

chen WK bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Halbs. 2 ausgeschlossen ist (BTDrucks. 20/3879, 94; s. auch § 20 Anm. 682), wurde aber seit seiner Einf. nie erhöht. Mit dem JStG 2022 wird der Sparer-Pauschbetrag nunmehr mW ab dem VZ 2023 von 801 € auf 1.000 € und von 1.602 € (Ehegatten/Lebenspartner) auf 2.000 € erhöht. Für auf der Basis der bislang geltenden Beträge erteilte Freistellungsaufträge regelt § 52 Abs. 43 idF des JStG 2022, dass der nach § 44 Abs. 1 zum StAbzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbetrag um 24,844 % zu erhöhen bzw., wenn der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben ist, diesen in voller (neuer) Höhe zu berücksichtigen hat.